

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Haselbach

Sitzungstag: 12. Dezember 2018

Sitzungsort: Sitzungssaal der Gemeinde Haselbach

Anwesend sind: Erster Bürgermeister Johann Sykora
Zweiter Bürgermeister Josef Steger
Dritter Bürgermeister Alfons Biegerl
Gemeinderatsmitglied Andreas Fischer
Gemeinderatsmitglied Johann Frankl
Gemeinderatsmitglied Wolfgang Graßer
Gemeinderatsmitglied Simon Haas (**ab 19:20 Uhr**)
Gemeinderatsmitglied Daniel Suttner
Gemeinderatsmitglied Peter Vogl
Gemeinderatsmitglied Alois Zollner

Abwesend sind: Gemeinderatsmitglied Helmut Danner (entschuldigt)
Gemeinderatsmitglied Johann Fischl (entschuldigt)
Gemeinderatsmitglied Hildegunde Häuslbetz (entschuldigt)

Außerdem ist anwesend: Herr Mühlbauer von der VG Mitterfels, der auch mit der Führung der Niederschrift beauftragt ist, Herr Kernbichl von der VG Mitterfels, Herr Architekt Schiedeck zu TOP 1 sowie Herr Steinbauer vom Planungsbüro KEB zu TOP 2

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Beratung und Beschlussfassung über weitere Ausbaugewerke Turnhalle
2. Vorstellung der Ausführungsplanung zur Sanierung der Johann-Baier-Straße
3. Vorstellung der Kalkulationsgrundlagen für die Erhebung eines Verbesserungsbeitrages zur Kläranlagenertüchtigung
4. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Abwassergebühren mit Erlass der neuen Beitrags- und Gebührensatzung
5. Anträge auf Jugendförderung
6. Behandlung von Bauanträgen
7. Information, Wünsche und Anträge
8. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 30.10.2018

Blatt 2 zur Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Haselbach am 12. Dezember 2018

Eröffnung der Sitzung:

Erster Bürgermeister Johann Sykora eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung. Er stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß geladen worden und der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Öffentliche Sitzung:

1. Beratung und Beschlussfassung über weitere Ausbaugewerke Turnhalle

Erster Bürgermeister Sykora begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Architekten Schiedeck vom gleichnamigen Planungsbüro, der dem Gemeinderat einen Überblick über den Baufortschritt in der Turnhalle gibt. Außerdem werden die Arbeiten für die künftigen Gewerke vorgestellt. Dabei handelt es sich primär um die Schreiner-, Akkustik- und Fliesenarbeiten. Auch der Auftrag für den Sportboden und die Prallwände soll in Kürze erteilt werden. In naher Zukunft sollen auch Gespräche über die Möblierung und den Einbau einer Schließanlage geführt werden. Die bisherigen Ausführungsfristen für die vorhandenen Gewerke wurden terminlich zuverlässig eingehalten. Auch die Termine für die neuerliche Submission und die Ausschreibung der Gewerke wurden festgelegt.

Gemeinderatsmitglied Haas erscheint um 19:20 Uhr zur Sitzung.

Mitte Januar soll nochmals ein Jour Fixe unter Beteiligung des Bauherrn, des Architekten und der verantwortlichen Projektanten stattfinden, um die Konkretisierung der Ausbaugewerke festzulegen.

An die Gemeinderatsmitglieder sollen die Planunterlagen in Entwurfsfassung für die Außenanlagen per Mail weitergegeben werden.

2. Vorstellung der Ausführungsplanung zur Sanierung Johann-Baier-Straße

Erster Bürgermeister Sykora begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Steinbauer vom Planungsbüro KEB, der dem Gemeinderat den vorgesehenen Bauentwurf für die Sanierung der Johann-Baier-Straße vorträgt. Neben der Straßenbaumaßnahme wird auch der vorhandene Mischwasserkanal ausgetauscht, so dass künftig eine Trennkanalisation in diesem Bereich möglich ist. Die Maßnahme ist insgesamt mit einem Kostenvolumen von 1.876.000,- € veranschlagt, wobei rund 900.000,- € davon auf die Sanierung des Kanals entfallen.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat mit 10 Stimmen und 0 Gegenstimmen, die Maßnahme auszuschreiben.

Im Januar soll eine Besprechung mit den betroffenen Anliegern der Johann-Baier-Straße stattfinden.

3. Vorstellung der Kalkulationsgrundlagen für die Erhebung eines Verbesserungsbeitrages zur Kläranlageertüchtigung

Dem Gemeinderat werden die Kalkulationsgrundlagen für die Erhebung des Verbesserungsbeitrages zur Kläranlagenertüchtigung vorgetragen. Hinsichtlich der tatsächlichen Geschossflächen ist von einem Volumen mit rund 200.000 m² auszugehen. Der Kostenaufwand soll um den zusätzlich notwendigen Einbau eines Sandfangrechens ergänzt werden. Nach den Vorgaben des Bayerischen Gemeindetages können die Garagen als selbstständiger Gebäudeteil definiert werden, sodass diese grundsätzlich nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen werden. Dies gilt jedoch nicht, soweit tatsächlich eine Schmutzwasserableitung erfolgt. In einem ersten Schritt sollen die Bürger über die Maßnahme unterrichtet werden. Dabei soll ein Fragenkatalog entwickelt werden, über den die Anschließer gegebenenfalls noch nicht gemeldete Geschossflächen der Gemeinde mitteilen können.

Blatt 3 zur Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Haselbach am 12. Dezember 2018

Dies betrifft primär gegebenenfalls baurechtlich verfahrensfreie Dachgeschossausbauten oder generelle Geschossflächenvergrößerungen.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat mit 9 Stimmen 1 Gegenstimme, die Kostensituation aufgrund des zusätzlichen Einbaus eines Sandfangbeckens zu überarbeiten und die besprochene Vorgehensweise umzusetzen. Der tatsächliche Geschossflächenbeitrag für den Verbesserungsbeitrag wird in einer späteren Sitzung festgelegt.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Abwassergebühren mit Erlass der neuen Beitrags- und Gebührensatzung

Der Gemeinderat wird über die Kalkulationsgrundlagen der Gebührenerhebung unterrichtet. Angesichts von Defiziten aus früheren Baugebieten ist eine Anpassung der Gebührensätze notwendig.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat mit 9 Stimmen zu 1 Gegenstimme, ab dem Jahr 2019 eine Grundgebühr von 72,- € und eine Einleitungsgebühr für Abwasser von 2,60 € pro m³ zu erheben und die entsprechende Beitrags- und Gebührensatzung neu zu erlassen. Der genaue Wortlaut der Satzung liegt in Anlage dieser Niederschrift bei und gilt als Bestandteil des Beschlusses.

A/

5. Anträge auf Jugendförderung

Dem Gemeinderat liegt der Antrag auf Jugendförderung für den Ministrantenausflug vor. Das Gremium beschließt mit 10 Stimmen zu 0 Gegenstimmen, die Maßnahme nach den Förderrichtlinien des Kreisjugendringes mit 336,- € zu unterstützen.

6. Behandlung von Bauanträgen

Der Gemeinderat wird hierbei unterrichtet, dass ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes der Bauherrn Decker/Breu in Eilentscheidung an das Landratsamt Straubing-Bogen weitergeleitet wurde. Zwischenzeitlich ist der Bauantrag sowie die Befreiung bereits genehmigt worden.

7. Information, Wünsche und Anträge

Hinsichtlich der Möglichkeit zum Vorschlagsrecht für Ehrungen im Sozialbereich sieht der Gemeinderat keinen Handlungsbedarf.

Dem Gemeinderat liegt der Antrag der BRK-Ortsgruppe auf Unterstützung des Seniorennachmittags vor.

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Stimmen zu 0 Gegenstimmen, einen Zuschuss von 150,- € zu geben.

Hinsichtlich der Sanierung der Böschungskante beim Fußballplatz soll zusammen mit dem Anbieter ein Referenzobjekt besichtigt werden.

Gemeinderatsmitglied Suttner informiert den Gemeinderat über die Teilnahme an einer Veranstaltung zum Leerstandskonzept, das über die Direktion für Ländliche Entwicklung organisiert wurde. Insbesondere bei Grundstücken im Ortskern sollte beim Verzicht auf Vorkaufrechte sensibler umgegangen werden.

Blatt 4 zur Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Haselbach am 12. Dezember 2018

Dritter Bürgermeister Biegerl informiert den Gemeinderat über die nochmaligen Gespräche mit der Schulleitung hinsichtlich der Haltestellensituation an der Schule.

8. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 30.10.2018

Herr Mühlbauer verliest die Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 30.10.2018. Das Gremium beschließt 10 Stimmen zu 0 Gegenstimmen, diese Niederschrift anzuerkennen.

**Nichtöffentliche Sitzung
siehe Blatt 5**

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Haselbach (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Haselbach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für die nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Buchstabe a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstabssatz

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke), bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

Blatt 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Haselbach

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Beitrag nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Logien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinaus ragen. Garagen gelten als selbständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Beitragspflichtig sind insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,03 €
- b) pro m² Geschossfläche 13,48 €

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

**§ 7
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 7 a
Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Auflösung besteht nicht.

**§ 8
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer Grundstücks- oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 9
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

**§ 9 a
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

- bis 2,5 m ³ /h	72,00 € pro Jahr
- bis 6 m ³ /h	78,00 € pro Jahr
- bis 10 m ³ /h	84,00 € pro Jahr
- über 10 m ³ /h	90,00 € pro Jahr

Blatt 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Haselbach

- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- | | |
|-----------------------------|------------------|
| - bis 4 m ³ /h | 72,00 pro Jahr |
| - bis 10 m ³ /h | 78,00 € pro Jahr |
| - bis 16 m ³ /h | 84,00 € pro Jahr |
| - über 16 m ³ /h | 90,00 € pro Jahr |

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,60 € pro m³ Schmutzwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermenge abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinne des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 Prozent übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

**§ 12
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses erfolgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

**§ 13
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 14
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 31.03., 30.06. und 30.09. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

**§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 16
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 19. November 2009 außer Kraft.

Mitterfels, 14. Dezember 2018
Gemeinde Haselbach

Sykora
Erster Bürgermeister